

Satzung des Vereins „Schwimmbad Waldeck e.v.“

in der Fassung aufgrund der Änderungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 05.02.2001, 02.04.2001 und 03.10.2011.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „ Schwimmbad Waldeck e. V. „ und hat seinen Sitz in Schafflund und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Vereinszweck besteht in der Verwirklichung und Aufrechterhaltung von Freizeit- und Erholungsangeboten für die Einwohner/innen im Gebiet des Amtes Schafflund. Zu diesem Zweck betreibt es das Schwimmbad Waldeck in der Gemeinde Meyn, das der Allgemeinheit zur Verfügung steht.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser wird verwirklicht durch:

- a) den Betrieb eines Freibades mit den dazugehörigen Anlagen
- b) dem Bau und der Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen
- c) das Durchführen von Schwimmunterricht für Jugendliche und Erwachsene

sowie durch die Beschaffung von Mitteln für andere anerkannt gemeinnützige Körperschaften für die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod bei natürlichen Personen, Austritt oder Auflösung bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.
4. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

§ 4 Beiträge

1. Die Beiträge werden jährlich im Voraus erhoben. Dem Verein durch Rückbuchung entstandene Kosten sind vom Mitglied zu erstatten.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, jedoch mindestens 1,- € monatlich.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Geschäftsjahr statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung. Zwischen der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

4. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - d) Beschlussfassung über vorliegenden Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt 2 Kassenprüfer/-innen auf zwei Jahre, die die Prüfung der Vereinskasse übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten, wobei jeweils 1 Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird.
7. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen. Später gestellte Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist von der/dem Protokollführer/-innen und der/dem Sitzungsleiter/-in zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand (im Sinne §26 BGB) besteht aus
 - a) der/dem Ersten Vorsitzenden,
 - b) der/dem Zweiten Vorsitzenden,
 - a) der/dem Kassenwart(in),
 - b) mindestens 1 Beisitzer/in
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die/der Erste Vorsitzende sowie die/der Beisitzer/innen in den geraden Kalenderjahren zur Wahl steht und die/der zweite Vorsitzende und die/ der Kassenwart/-in in dem ungeraden Jahren. Mehrere Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt werden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vereinsmitglied wahrgenommen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Die/der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende.

Im Innenverhältnis gilt, dass der/die zweite Vorsitzende den Verein lediglich bei Verhinderung des/der Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten soll.

§ 9 Beirat

Ersatzlos gestrichen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und läuft bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, muss eine zweite Versammlung einberufen werden, auf der dann die Beschlussfähigkeit ohne Mindestanzahl gegeben ist. Beschlüsse auf dieser Versammlung werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst.
3. Auf der Versammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Inventar, soweit notwendig, zu Geld umzusetzen haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Schafflund, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.12.2000 beschlossen.

Die Satzung tritt am 18.12.2000 in Kraft.

Anmerkung:

1. Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.02.2001.
2. Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.04.2001.
3. Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.10.2011.